



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. September 2015

GZ. BMF-310205/0221-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6255/J vom 30. Juli 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die letztgültige Prognose wurde für das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2016 bis 2019 im Frühjahr erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits absehbar, dass der Bundesvoranschlag (BVA) 2015 nicht erreicht werden wird. Dieser wurde bereits im Frühjahr 2014 erstellt, da die Budgetjahre 2014 und 2015 in ein Doppelbudget gefasst wurden.

Die wesentlichen Gründe für die Korrektur der Prognosen des Abgabenaufkommens sind ein negativer Basiseffekt von rund 900 Millionen Euro Mindereinnahmen aus dem Jahr 2014 als Folge des geringeren tatsächlichen Wachstums im Jahr 2014 im Vergleich zu den Prognosen zum Zeitpunkt der Budgetierung sowie eine Zurücknahme der Prognosen für das Jahr 2015 im Vergleich zu der im Frühjahr 2014 prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung. Außerdem ist hinsichtlich der bisherigen heurigen Entwicklung zu berücksichtigen, dass das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 erst ab Frühjahr 2014 seine Wirkung entfaltet hat, was beim Vergleich der ersten Halbjahre 2014 und 2015 zu berücksichtigen ist. Generell kann gesagt werden, dass – unabhängig von diesem Sondereffekt – das Aufkommen von

Jänner bis April als Proxy für das Gesamtjahresaufkommen nur unzureichenden Erklärungsgehalt bietet.

Die oben angeführten Gründe wurden bereits im Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushaltes Jänner – April 2015 dargelegt. An der Schätzung der für die Budgetplanung relevanten Bruttogesamteinnahmen, wie im Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmen (BFR) dargestellt, kann aus heutiger Sicht festgehalten werden, wiewohl selbstverständlich Abweichungen in beide Richtungen bei einzelnen Abgabenarten auftreten können.

Zu 6.:

Die Annahmen und Grundlagen zur Steuerschätzung sind stets offengelegt. Es sind dies im Wesentlichen die jeweils aktuellsten Prognosen des WIFO sowie Steuerstatistiken von Statistik Austria. Darauf wird in den einschlägigen Publikationen des Hauses stets verwiesen (zuletzt im Strategiebericht zum BFRG 2015 bis 2019 auf S. 92).

Darüber hinaus werden die Echtdaten der Steuerverwaltung hinsichtlich verschiedenster Analysedimensionen (Regionen, Branchen, Organisationsprozesse, Rechtsformen, Großfälle, Compliancekennzahlen, etc.) laufend analysiert. Die Ergebnisse dieses Monitorings fließen ebenfalls in die Schätzung ein.

Zu 7. bis 13.:

Das Prognoseergebnis bezüglich der in diesen Fragen angesprochenen Steuern ist dem Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmen 2015 bis 2019 zu entnehmen. Wie bereits erwähnt gibt es derzeit keinen Grund für eine allgemeine Korrektur dieser Steuerschätzung, da die bisherigen Steuereinnahmen etwa den Erwartungen entsprochen haben und sich die Wirtschaftsprognosen nur wenig verändert haben. Betreffend die Annahmen, die der Steuerschätzung zugrunde liegen, siehe die Ausführungen zu Frage 6.

Anmerkungen zu einzelnen Steuern:

Die Einkommensteuer ist im ersten Halbjahr wesentlich von der Entwicklung der Arbeitnehmerveranlagung getrieben, weshalb vom Halbjahresergebnis kein Rückschluss auf die weitere Entwicklung gezogen werden kann. So betrug im ersten Halbjahr 2014 das

Wachstum der Einkommensteuer gegenüber dem Vorjahr 41%, während der Zuwachs für das Gesamtjahr 2014 bei lediglich 8,5% zu liegen kam.

Bei der Lohnsteuer zeigen sich keine Auffälligkeiten.

Betreffend die Kapitalertragsteuern ist klarzustellen, dass diese nicht getrennt veranschlagt werden. Die saubere Trennung zwischen Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen (KA) und Kapitalertragsteuer auf Zinsen und andere Erträge (insbesondere Wertpapiergewinne; KB und KC) besteht nur auf dem Papier. Oftmals werden KA und KB ohne genauere Spezifizierung gemeinsam abgeführt und erst im Rahmen der Jahreserklärung erfolgt die korrekte Aufteilung.

Aus der bisherigen heurigen Entwicklung ist abzuleiten, dass das Kapitalertragsteueraufkommen 2015 etwas über der letzten Schätzung zu liegen kommen wird. Dies ist insbesondere auf einen Sondereffekt im Frühjahr zurückzuführen, bei dem die österreichweiten Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen ab dem 13./15. März für wenige Tage sprunghaft anstiegen. Ob bzw. wann sich eine gegenläufige Entwicklung in den kommenden Zeiträumen einstellt, kann nicht seriös prognostiziert werden.

Die Immobilienertragsteuer wird überwiegend bei der Einkommensteuer verrechnet; ein kleinerer Teil fällt bei der Körperschaftsteuer an (siehe auch die schriftlichen Beantwortungen mündlicher Fragen im Budgetausschuss GZ BMF-310203/0002-I/4/2014 vom 22. Mai 2014 und GZ BMF-310203/0003-1/4/2015 vom 19. Mai 2015). Sie ist kein Bestandteil der „Kapitalertragsteuer“. Die Aufkommenszahlen bis März 2015 können daraus entnommen werden. Im April, Mai bzw. Juni wurde an unmittelbar abgeführter Immobilienertragsteuer insgesamt ein Betrag von 32.277.934,91 Euro, 29.606.206,63 Euro, bzw. 31.444.978,97 Euro verrechnet.

Im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer wird darauf hingewiesen, dass der Zuwachs in den ersten vier Monaten des Vorjahres 10,5% betrug, das Gesamtjahresergebnis 2014 jedoch um 1,9% hinter dem Vorjahr zurück lag. An dieser Stelle wird erneut davor gewarnt, aus wenigen Monatsergebnissen auf das Gesamtjahresaufkommen zu schließen.

Bei der Umsatzsteuer zeigen sich keine Auffälligkeiten.

Zu 14.:

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1. bis 5. verwiesen.

Zu 15.:

Selbstverständlich wird laufend daran gearbeitet, die Genauigkeit der Schätzungen zu verbessern. Nur diese ständigen Anstrengungen sichern uns eine internationale Spitzenposition bei der Schätzgenauigkeit (siehe u.a. Fiscal Studies, Buettner und Kauder (2010)).

Zu 16. und 17.:

Mit der Darstellung der Abgaben auch in Form der Ergebnisrechnung wurde den betriebswirtschaftlichen Forderungen nach einer Doppik entsprochen (siehe auch IPSAS 23).

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist diese Darstellungsform irrelevant. Die Steuerschätzung greift nicht auf diese Daten zurück.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at
	Datum/Zeit	2015-09-30T17:37:33+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		XM+makGJ05SxrEZah4o2LTHOxJpXk1x44VBF0tdQ1FpLUyjgw/3H4rtv91vNfkx +/BmwEHgSEg8ym4uxemQ4ceozMDBR0svd67kl/Dkik0GmEjMgXrk1'sCejzh3IK bJqCHk9C0UOxqv0eVTeNMvtx/0yr97ZRw46MdnUcP9cTfQYUGpadPbvmldsVej LNGsCvfHTqPo/4Rl6q4M7aUacxNdrAMO8YvzHfedDD55V1pKgvTDRhS5Qy0VBEj 2+dV/6JQMbO1gtc1h47NDwrzV82zck+o2JapCzjiPdC3ficLy5QcpLxYQO632lt FeN38cZKiYlh21IBBTu+PeOQnw==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumenten Hinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.

